Anlage 1

(zu § 8)

Teil A

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

I. Burgenland

Die Bezirke:

- 1. Rust (Stadt)
- 2. Neusiedl am See
- 3. Mattersburg
- 4. Güssing
- 5. Jennersdorf

im Bezirk Eisenstadt-Umgebung die Gemeinden:

- 1. Breitenbrunn am Neusiedler See
- 2. Donnerskirchen
- 3. Hornstein
- 4. Leithaprodersdorf
- 5. Mörbisch am See
- 6. Neufeld an der Leitha
- 7. Oggau am Neusiedler See
- 8. Purbach am Neusiedler See
- 9. Wimpassing an der Leitha

II. Kärnten

Der Bezirk:

- 1. Klagenfurt (Stadt)
- 2. Villach (Stadt)

im Bezirk Hermagor die Gemeinden:

- 1. Hermagor-Pressegger See
- St. Stefan im Gailtal

im Bezirk Klagenfurt-Land die Gemeinden:

- 1. Ebenthal in Kärnten
- 2. Feistritz im Rosental
- 3. Ferlach
- 4. Grafenstein
- 5. Keutschach am See
- 6. Köttmannsdorf
- 7. Krumpendorf am Wörthersee
- 8. Ludmannsdorf
- 9. Maria Rain
- 10. Maria Saal
- 11. Maria Wörth
- 12. Moosburg
- 13. Pörtschach am Wörthersee

- 14. St. Margareten im Rosental
- 15. Schiefling am Wörthersee
- 16. Techelsberg am Wörther See

im Bezirk Sankt Veit an der Glan:

- 1. Eberstein
- 2. Liebenfels
- 3. St. Veit an der Glan
- 4. Weitensfeld im Gurktal
- 5. Frauenstein

im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden:

- 1. Baldramsdorf
- 2. Lendorf
- 3. Spittal an der Drau

im Bezirk Villach Land die Gemeinden:

- 1. Arnoldstein
- 2. Feistritz an der Gail
- 3. Ferndorf
- 4. Finkenstein am Faaker See
- 5. Fresach
- 6. Hohenthurn
- 7. Nötsch im Gailtal
- 8. Paternion
- 9. Rosegg
- 10. St. Jakob im Rosental
- 11. Stockenboi
- 12. Treffen am Ossiacher See
- 13. Velden am Wörther See
- 14. Weißenstein
- 15. Wernberg

im Bezirk Völkermarkt die Gemeinden:

- 1. Bleiburg
- 2. Diex
- 3. Eberndorf
- 4. Gallizien
- 5. Griffen
- 6. Neuhaus
- 7. Ruden
- 8. St. Kanzian am Klopeiner See
- 9. Völkermarkt

im Bezirk Wolfsberg die Gemeinden:

- 1. Frantschach-St. Gertraud
- 2. Lavamünd
- 3. St. Andrä
- 4. St. Georgen im Lavanttal
- 5. St. Paul im Lavanttal
- 6. Wolfsberg

im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden:

- 1. Feldkirchen in Kärnten
- 2. Glanegg
- 3. Ossiach
- 4. St. Urban
- 5. Steindorf am Ossiacher See
- 6. Steuerberg

III. Niederösterreich

Die Städte:

- 1. Krems an der Donau
- 2. St. Pölten
- 3. Wiener Neustadt

Der Bezirk:

- 1. Bruck an der Leitha
- 2. Krems-Land
- 3. Tulln
- 4. Waidhofen an der Thaya

im Bezirk Amstetten die Gemeinden:

- 1. Amstetten
- 2. Ardagger
- 3. Aschbach-Markt
- 4. Behamberg
- 5. Biberbach
- 6. Ennsdorf
- 7. Ernsthofen
- 8. Ertl
- 9. Haag
- 10. Haidershofen
- 11. Neustadtl an der Donau
- 12. Oed-Oehling
- 13. St. Georgen am Ybbsfelde
- 14. St. Pantaleon-Erla
- 15. St. Peter in der Au
- 16. St. Valentin
- 17. Seitenstetten
- 18. Strengberg
- 19. Viehdorf
- 20. Wallsee-Sindelburg
- 21. Weistrach
- 22. Wolfsbach
- 23. Zeillern

im Bezirk Baden die Gemeinden:

- 1. Baden
- 2. Ebreichsdorf
- 3. Günselsdorf
- 4. Kottingbrunn
- 5. Leobersdorf

- 6. Mitterndorf an der Fischa
- 7. Oberwaltersdorf
- 8. Pfaffstätten
- 9. Pottendorf
- 10. Reisenberg
- 11. Schönau an der Triesting
- 12. Seibersdorf
- 13. Tattendorf
- 14. Teesdorf
- 15. Traiskirchen
- 16. Trumau

im Bezirk Gänserndorf die Gemeinden:

- 1. Anderlsdorf
- 2. Angern an der March
- 3. Deutsch-Wagram
- 4. Drösing
- 5. Dürnkrut
- 6. Ebenthal
- 7. Eckartsau
- 8. Engelhartstetten
- 9. Glinzendorf
- 10. Großhofen
- 11. Groß-Enzersdorf
- 12. Haringsee
- 13. Hohenau an der March
- 14. Jedenspeigen
- 15. Lassee
- 16- Leopoldsdorf im Marchfelde
- 17. Mannsdorf an der Donau
- 18. Marchegg
- 19. Orth an der Donau
- 20. Parbasdorf
- 21. Raasdorf
- 22. Ringelsdorf-Niederabsdorf
- 23. Spannberg
- 24. Sulz im Weinviertel
- 25. Untersiebenbrunn
- 26. Velm-Götzendorf
- 27. Weiden an der March
- 28. Zistersdorf

im Bezirk Gmünd die Gemeinden:

- 1. Amaliendorf-Aalfang
- 2. Brand-Nagelberg
- 3. Eggern
- 4. Eisgarn
- 5. Gmünd
- 6. Großdietmanns

- 7. Haugschlag
- 8. Heidenreichstein
- 10. Hoheneich
- 11. Kirchberg am Walde
- 12. Litschau
- 13. Moorbach-Harbach
- 14. Reingers
- 15. St. Martin
- 16. Schrems
- 17. Unserfrau-Altweitra
- 18. Waldenstein
- 19. Weitra

im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden:

- 1. Alberndorf im Pulkautal
- 2. Hadres
- 3. Hardegg
- 4. Haugsdorf
- 5. Hohenwarth-Mühlbach a.M.
- 6. Maissau
- 7. Ravelsbach
- 8. Retzbach
- 9. Seefeld-Kadolz
- 10. Ziersdorf

im Bezirk Horn die Gemeinden:

- 1. Altenburg
- 2. Burgschleinitz-Kühnring
- 3. Drosendorf-Zissersdorf
- 4. Gars am Kamp
- 5. Japons
- 6. Langau
- 7. Rosenburg-Mold

im Bezirk Korneuburg die Gemeinden:

- 1. Bisamberg
- 2. Enzersfeld im Weinviertel
- 3. Gerasdorf bei Wien
- 4. Hagenbrunn
- 5. Hausleiten
- 6. Korneuburg
- 7. Langenzersdorf
- 8. Leitzersdorf
- 9. Leobendorf
- 10. Spillern
- 11. Stetteldorf am Wagram
- 12. Stetten
- 13. Stockerau

im Bezirk Lilienfeld die Gemeinden:

1. Eschenau

- 2. Lilienfeld
- 3. St. Veit an der Gölsen
- 4. Traisen
- 5. Türnitz

im Bezirk Melk die Gemeinden:

- 1. Bergland
- 2. Blindenmarkt
- 3. Erlauf
- 4. Hofamt Priel
- 5. Klein-Pöchlarn
- 6. Krummnußbaum
- 7. Leiben
- 8. Marbach an der Donau
- 9. Melk
- 10. Nöchling
- 11. Persenbeug-Gottsdorf
- 12. Pöchlarn
- 13. St. Martin-Karlsbach
- 14. Schönbühel-Aggsbach
- 15. Ybbs an der Donau
- 16. Zelking-Matzleinsdorf
- 17. Emmersdorf an der Donau

im Bezirk Mistelbach die Gemeinden:

- 1. Bernhardsthal
- 2. Drasenhofen
- 3. Großharras
- 4. Laa an der Thaya
- 5. Neudorf im Weinviertel
- 6. Rabensburg
- 7. Schrattenberg
- 8. Wildendürnbach
- 9. Ottenthal

im Bezirk Mödling die Gemeinden:

- 1 Achau
- 2. Biedermannsdorf
- 3. Brunn am Gebirge
- 4. Gumpoldskirchen
- 5. Guntramsdorf
- 6. Hennersdorf
- 7. Laxenburg
- 8. Maria Enzersdorf
- 9. Mödling
- 10. Münchendorf
- 11. Pertoldsdorf
- 12. Vösendorf
- 13. Wiener Neudorf

im Bezirk Neunkirchen die Gemeinden:

- 1. Altendorf
- 2. Breitenau
- 3. Breitenstein
- 4. Buchbach
- 5. Bürg-Vöstenhof
- 6. Enzenreith
- 7. Feistritz am Wechsel
- 8. Gloggnitz
- 9. Grafenbach-St. Valentin
- 10. Kirchberg am Wechsel
- 11. Natschbach-Loipersbach
- 12. Neunkirchen
- 13. Otterthal
- 14. Payerbach
- 15. Prigglitz
- 16. Puchberg am Schneeberg
- 17. Raach am Hochgebirge
- 18. Reichenau an der Rax
- 19. Schottwien
- 20. Schwarzau am Steinfeld
- 21. Semmering
- 22. Ternitz
- 23. Trattenbach
- 24. Warth
- 25. Wartmannstetten
- 26. Wimpassing im Schwarzatale

im Bezirk Sankt Pölten Land die Gemeinden:

- 1. Asperhofen
- 2. Böheimkirchen
- 3. Herzogenburg
- 4. Inzersdorf-Getzersdorf
- 5. Kapelln
- 6. Kirchstetten
- 7. Maria-Anzbach
- 8. Neulengbach
- 9. Nußdorf ob der Traisen
- 10. Perschling
- 11. Traismauer
- 12. Wilhelmsburg

im Bezirk Wiener Neustadt Land die Gemeinden:

- 1. Bad Erlach
- 2. Ebenfurth
- 3. Eggendorf
- 4. Katzelsdorf
- 5. Lanzenkirchen
- 6. Lichtenwörth
- 7. Walpersbach

8. Zillingdorf

im Bezirk Zwettl die Gemeinden:

- 1. Allentsteig
- 2. Echsenbach
- 3. Grafenschlag
- 4. Göpfritz an der Wild
- 5. Großgöttfritz
- 6. Pölla
- 7. Rappottenstein
- 8. Sallingberg
- 9. Schwarzenau
- 10. Schweiggers
- 11. Waldhausen
- 12. Zwettl-Niederösterreich

IV. Oberösterreich

Das gesamte Bundesland.

V. Salzburg

Die Stadt:

Salzburg

Der Bezirk:

Salzburg-Umgebung (Flachgau)

VI. Steiermark

Die Stadt

Graz

Die Bezirke:

- 1. Deutschlandsberg
- 2. Hartberg-Fürstenfeld
- 3. Leibnitz

im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag die Gemeinden:

- 1. Pernegg an der Mur
- 2. Spital am Semmering
- 3. Bruck an der Mur

im Bezirk Graz-Umgebung die Gemeinden:

- 1. Feldkirchen bei Graz
- 2. Gössendorf
- 3. Gratkorn
- 4. Hart bei Graz
- 5. Hausmannstätten
- 6. Kainbach bei Graz
- 7. Kalsdorf bei Graz
- 8. Kumberg
- 9. Laßnitzhöhe
- 10. Lieboch
- 11. Peggau
- 12. Vasoldsberg

- 13. Weinitzen
- 14. Werndorf
- 15. Wundschuh
- 16. Deutschfeistritz (nur die Katastralgemeinden Deutschfeistritz, Kleinstübing, Königgraben, Prenning, Stübinggraben, Waldstein)
- 17. Dobl-Zwaring
- 18. Eggersdorf bei Graz
- 19. Fernitz-Mellach
- 20. Frohnleiten (nur die Katastralgemeinden Adriach, Frohnleiten, Gschwendt, Laas, Laufnitzdorf, Mauritzen, Pfannberg, Rothleiten, Röthelstein, Schrems, Wannersdorf)
- 21. Gratwein-Straßengel (nur die Katastralgemeinden Eisbach, Gratwein, Hörgas, Judendorf-Straßengel)
- 22. Nestelbach bei Graz
- 23. Raaba-Grambach
- 24. Sankt Marein bei Graz

im Bezirk Leoben die Gemeinden:

- 1. Kammern im Liesingtal
- 2. Kraubath an der Mur
- 3. Leoben (nur die Katastralgemeinden Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben, Mühltal, Prettach, Waasen)
- 4. Mautern in Steiermark (nur die Katastralgemeinden Eselberg, Liesingau, Magdwiesen, Mautern, Rannach)
- 5. Niklasdorf
- 6. Proleb
- Sankt Michael in Obersteiermark (nur die Katastralgemeinden Brunn, Jassing, Liesingthal, St. Michael in Obersteiermark, Vorderlainsach)
- 8. Sankt Stefan ob Leoben (nur die Katastralgemeinden Kaisersberg, Lichtensteinerberg, Niederdorf, St. Stefan)
- 9. Traboch

im Bezirk Liezen die Gemeinden:

- 1. Altausee
- 2. Bad Aussee
- 3. Bad Mitterndorf
- 4. Grundlsee
- Mitterberg-St. Martin (nur die Katastralgemeinde St. Martin)

im Bezirk Murau die Gemeinden:

- 1. Niederwölz
- 2. Murau (nur die Katastralgemeinden Egidi, Laßnitz-Murau, Murau, Stolzalpe, Triebendorf)
- 3. Neumarkt in der Steiermark (nur die Katastralgemeinde Adendorf)
- 4. Sankt Georgen am Kreischberg
- 5. Scheifling (nur die Katastralgemeinden Lind, St. Lorenzen und Scheifling)
- 6. Stadl-Predlitz
- 7. Teufenbach-Katsch

im Bezirk Murtal die Gemeinden:

- 1. Fohnsdorf
- 2. Kobenz (nur die Katastralgemeinden Kobenz und Raßnitz)
- 3. Sankt Georgen ob Judenburg
- 4. Sankt Peter ob Judenburg (nur die Katastralgemeinden Feistritzgraben, Rothenthurm, St. Peter)

- 5. Unzmarkt-Frauenburg
- 6. Zeltweg
- 7. Lobmingtal (nur die Katastralgemeinde Großlobming)
- 8. Judenburg (nur die Katastralgemeinden Judenburg, Oberweg, Reifling, Tiefenbach, Waltersdorf)
- 9. Knittelfeld
- 10. Pöls-Oberkurzheim
- 11. Sankt Marein-Feistritz (nur die Katastralgemeinden St. Marein und Feistritz)
- 12. Sankt Margarethen bei Knittelfeld (Mitterbach, Pichl, Preg, St. Lorenzen, St. Margarethen)
- 13. Spielberg (nur die Katastralgemeinden Laing, Lind, Pausendorf und Weyern)
- 14. Weißkirchen in Steiermark (nur die Katastralgemeinden Maria Buch, Feistritz, Allersdorf und Fisching)

im Bezirk Südoststeiermark die Gemeinden:

- 1. Edelsbach bei Feldbach
- 2. Eichkögl
- 3. Halbenrain
- 4. Jagerberg
- 5. Kapfenstein
- 6. Klöch
- 7. Mettersdorf am Saßbach
- 8. Tieschen
- 9. Bad Gleichenberg
- 10. Bad Radkersburg
- 11. Deutsch Goritz
- 12. Fehring
- 13. Feldbach
- 14. Gnas
- 15. Kirchbach-Zerlach
- 16. Kirchberg an der Raab
- 17. Mureck
- 18. Paldau
- 19. Pirching am Traubenberg
- 20. Riegersburg
- 21. Sankt Anna am Aigen
- 22. Sankt Peter am Ottersbach
- 23. Sankt Stefan im Rosental
- 24. Straden
- 25. Unterlamm

im Bezirk Voitsberg die Gemeinden:

- 1. Krottendorf-Gaisfeld
- 2. Ligist (nur die Katastralgemeinden Ligist und Grabenwarth)
- 3. Mooskirchen
- 4. Rosental an der Kainach
- 5. Voitsberg (nur die Katastralgemeinden Arnstein, Kowald, Lobming, Voitsberg Stadt, Thallein, Tregist, Voitsberg Vorstadt)
- 6. Bärnbach
- 7. Kainach bei Voitsberg (nur die Katastralgemeinde Kohlschwarz)
- 8. Köflach (nur die Katastralgemeinde Piber)

 Söding-Sankt Johann (nur die Katastralgemeinden Großsöding, Hallersdorf, Hausdorf, Kleinsöding, Köppling, Moosing, St. Johann ob Hohenburg)

Im Bezirk Weiz die Gemeinden:

- 1. Albersdorf-Prebuch
- 2. Markt Hartmannsdorf
- 3. Hofstätten an der Raab
- 4. Ludersdorf-Wilfersdorf
- 5. Mitterdorf an der Raab
- 6. Rettenegg
- 7. St. Margarethen an der Raab
- 8. Gleisdorf
- 9. Sankt Ruprecht an der Raab
- 10. Puch bei Weiz
- 11. Sinabelkirchen
- 12. Gersdorf an der Feistritz
- 13. Ilztal
- 14. Pischelsdorf am Kulm

VII. Tirol

Die Stadt

Innsbruck

Im Bezirk Innsbruck-Land die Gemeinden:

- Absam
- 2. Ampass
- 3. Baumkirchen
- 4. Flaurling
- 5. Fritzens
- 6. Hall in Tirol
- 7. Hatting
- 8. Inzing
- 9. Kematen
- 10. Kolsass
- 11. Oberhofen im Inntal
- 12. Pettnau
- 13. Pfaffenhofen
- 14. Polling
- 15. Rum
- 16. Telfs
- 17. Thaur
- 18. Tulfes
- 19. Unterperfuss
- 20. Volders
- 21. Völs
- 22. Wattens
- 23. Zirl

Im Bezirk Kufstein die Gemeinden:

- 1. Angath
- Angerberg

- 3. Breitenbach am Inn
- 4. Brixlegg
- 5. Ebbs
- 6. Erl
- 7. Kirchbichl
- 8. Kramsach
- 9. Kufstein
- 10. Kundl
- 11. Langkampfen
- 12. Münster
- 13. Niederndorf
- 14. Niederndorferberg
- 15. Radfeld
- 16. Rattenberg
- 17. Reith im Alpachtal
- 18. Schwoich
- 19. Wörgl

Im Bezirk Schwaz die Gemeinden:

- 1. Achenkirch
- 2. Buch in Tirol
- 3. Eben am Achensee
- 4. Gallzein
- 5. Jenbach
- 6. Pill
- 7. Schwaz
- 8. Stans
- 9. Strass im Zillertal
- 10. Terfens
- 11. Vomp
- 12. Weer
- 13. Wiesing

VIII. Vorarlberg

Im Bezirk Bregenz die Gemeinden:

- 1. Alberschwende
- 2. Bildstein
- 3. Bregenz
- 4. Buch
- 5. Doren
- 6. Egg
- 7. Eichenberg
- 8. Fußach
- 9. Gaißau
- 10. Hard
- 11. Hittisau
- 12. Höchst
- 13. Hörbranz

- 14. Krumbach
- 15. Langen bei Bregenz
- 16. Langenegg
- 17. Lingenau
- 18. Lochau
- 19. Möggers
- 20. Riefensberg
- 21. Sulzberg

im Bezirk Dornbirn die Gemeinden:

- 1. Hohenems
- 2. Lustenau

im Bezirk Feldkirch die Gemeinden:

- 1. Altach
- 2. Feldkirch
- 3. Koblach
- 4. Mäder
- 5. Meiningen
- 6. Rankweil

IX. Wien

Das gesamte Bundesland

Teil B

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

Das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gebiete in Teil A.

Anlage 2

Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Reinigung, Desinfektion und Behandlung von Betrieben

- 1. Die Reinigung, Desinfektion und Behandlung gemäß § 54 (Reinigung, Desinfektion und Verfahren für die Inaktivierung des Erregers der Geflügelpest) ist nach folgenden allgemeinen Grundsätzen und Verfahrensvorschriften durchzuführen:
 - a) Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion und erforderlichenfalls zur Vernichtung von Nagern und Insekten sind unter amtlicher Aufsicht und nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes durchzuführen.
 - b) Die zu verwendenden Desinfektionsmittel und ihre Konzentration müssen von der zuständigen Behörde zur Inaktivierung von Erregern der Geflügelpest zugelassen sein.
 - c) Desinfektionsmittel sind entweder nach Maßgabe der Empfehlungen der Hersteller, sofern solche Empfehlungen vorliegen, oder nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes oder der Behörde, sofern solche Anweisungen vorliegen, zu verwenden.
 - d) Bei der Wahl der Desinfektionsmittel und der Desinfektionsmethoden ist die Art der zu behandelnden Gebäude, Fahrzeuge und Gegenstände zu berücksichtigen.
 - e) Fettlösende Mittel und Desinfektionsmittel sind so zu verwenden, dass ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird; dabei sind insbesondere die technischen Anweisungen des Herstellers, beispielsweise in Bezug auf Druck, Mindesttemperatur und Einwirkzeit, einzuhalten.
 - f) Unabhängig vom verwendeten Desinfektionsmittel gelten folgende allgemeine Vorschriften:

- aa) Einstreu, Mist und Fäkalien sind gründlich mit Desinfektionsmittel zu durchtränken.
- bb) Nachdem Geräte oder Installationen, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion ansonsten behindern würden, so weit wie möglich entfernt oder demontiert wurden, sind Böden, Rampen und Wände sorgfältig mit Bürsten und Schrubbern zu waschen und zu reinigen.
- cc) Anschließend ist das Desinfektionsmittel für die vom Hersteller empfohlene
- Mindesteinwirkzeit erneut aufzubringen, g) Werden zum Waschen unter Hochdruck aufgebrachte flüssige Mittel verwendet, so ist sicherzustellen, dass die gereinigten Teile nicht erneut kontaminiert werden.
- h) Ausrüstungen, Installationen, Gegenstände oder Boxen, die kontaminiert sein könnten, sind zu waschen, zu desinfizieren oder zu vernichten.
- i) Nach der Desinfektion ist eine erneute Kontamination zu vermeiden.
- j) Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sind im Betriebsregister bzw. im Fahrtenbuch zu dokumentieren und, sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird, vom aufsichtsführenden amtlichen Tierarzt oder einer unter seiner Aufsicht stehenden Person zu bescheinigen.
- k) Transport- und Personenfahrzeuge sind zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2. Seuchenbetriebe sind nach folgenden Grundsätzen und Verfahrensvorschriften zu reinigen und zu desinfizieren:
 - a) Grobreinigung und erste Desinfektion:
 - aa) Bei der Tötung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Übertragung von Erregern der Geflügelpest zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten; dazu gehört die vorübergehende Installation von Desinfektionsvorrichtungen, die Bereitstellung von Schutzkleidung und Duschen, die Dekontamination benutzter Ausrüstungen, Geräte und Einrichtungen und die Abschaltung der Belüftungsanlage.
 - bb) Tierkörper von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind mit Desinfektionsmittel einzusprühen.
 - cc) Die Beförderung von Tierkörpern von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb entfernt werden, hat unter amtlicher Aufsicht in geschlossenen, auslaufsicheren Fahrzeugen oder Behältern so zu erfolgen, dass eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest vermieden wird.
 - dd) Sobald die Tierkörper zur unschädlichen Beseitigung entfernt worden sind, sind ihre Stallungen sowie andere Gebäudeteile, Innenhöfe usw., die im Zuge der Tötung oder der Post-Mortem-Untersuchung möglicherweise kontaminiert wurden, mit gemäß § 54 zugelassenen Desinfektionsmitteln zu besprühen.
 - ee) Bei der Tötung oder der Post-Mortem-Untersuchung anfallendes Gewebe oder Blut sind sorgfältig zu sammeln und mit den Tierkörpern unschädlich zu beseitigen.
 - ff) Das Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden auf die behandelten Flächen einwirken.
 - b) Feinreinigung und Schlussdesinfektion:
 - aa) Kot und benutzte Einstreu sind zu entfernen und nach den Verfahrensvorschriften von Z 3 lit. a zu behandeln.
 - bb) Sämtliche Flächen sind mit einem fettlösenden Mittel von Fettresten und Schmutz zu befreien und mit Wasser zu reinigen.
 - cc) Nach dem Abspülen mit kaltem Wasser sind die Flächen erneut mit Desinfektionsmittel einzusprühen.
 - dd) Nach sieben Tagen Einwirkzeit muss der Betrieb erneut mit einem fettlösenden Mittel behandelt, mit Wasser abgespült, mit Desinfektionsmittel eingesprüht und nochmals mit Wasser abgespült werden.
- 3. Die Desinfektion von kontaminierter Einstreu und Gülle und kontaminiertem Kot hat nach folgenden Grundsätzen und Verfahrensvorschriften zu erfolgen:
 - a) Kot und benutzte Einstreu sind entweder
 - aa) bei einer Temperatur von mindestens 70°C mit Dampf zu behandeln,
 - bb) durch Verbrennung zu vernichten,

- cc) so tief zu vergraben, dass Wildvögel und andere Tiere keinen Zugang finden, oder dd) zur Selbsterhitzung zu stapeln, mit Desinfektionsmittel zu besprühen und für
- b) Gülleninderstenste? lægeruzen and indestens 60 Tage lang zu lagern, es sei denn, die zuständigen Behörden genehmigen eine kürzere Lagerzeit für Gülle, die nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes so behandelt wurde, dass die sichere Inaktivierung des Erregers gewährleistet ist.

Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass Kot, Gülle und Einstreu, die kontaminiert sein könnten, entweder einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zugeführt werden, um dort zur sicheren Inaktivierung von Influenzaviren behandelt zu werden, oder vor der Vernichtung oder Behandlung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zwischengelagert werden. Die Beförderung hat unter amtlicher Aufsicht in verschlossenen, auslaufsicheren Fahrzeugen oder Behältern so zu erfolgen, dass eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest vermieden wird.

- 4. Abweichend von Z 1 und 2 kann die zuständige Behörde jedoch unter Berücksichtigung der Haltungsform und der klimatischen Bedingungen besondere Verfahren für die Reinigung und Desinfektion festlegen. Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung hat die Behörde hiervon die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zu informieren und ihr nähere Angaben zu den jeweiligen besonderen Verfahren zu übermitteln.
- 5. Unbeschadet von § 54 Abs. 2 kann die zuständige Behörde, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass ein Betrieb oder Teile hiervon aus irgendeinem Grund nicht gereinigt und desinfiziert werden können, untersagen, dass Personen, Fahrzeuge, Geflügel, andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel oder Haussäugetiere oder auch Gegenstände dazu Zugang erhalten bzw. dorthin gebracht werden; das Verbot hat mindestens 12 Monate in Kraft zu bleiben.

Anlage 3

(zu § 42 Abs. 1)

Kriterien für die Entscheidung über die Anwendung von Maßnahmen bei NPAI in Betrieben

Bei der Entscheidung über die Verbringung von Geflügel oder Eiern und die Räumung von Betrieben im Falle eines NPAI-Ausbruchs in Betrieben hat die zuständige Behörde mindestens folgenden Kriterien Rechnung zu tragen:

- 1. betreffende Tierart,
- 2. Zahl der Betriebe im Umkreis der Versandstellen,
- 3. Standort der ausgewiesenen Schlachthöfe, Brütereien und Packstellen,
- 4. Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben, Geflügelkompartimenten oder Kompartimenten für als Haustiere gehaltenen andere Vögel während der Beförderung und bei der Tötung,
- 5. Transportweg(e),
- 6. Nachweis der Virusverschleppung,
- 7. Risiko für die öffentliche Gesundheit (soweit gegeben),
- 8. weitere Behandlung der betreffenden Erzeugnisse und
- 9. sozioökonomische und andere Auswirkungen.

Anlage 4

Hauptkriterien für eine Bestandsräumung in Kontaktbetrieben oder in Betrieben in gefährdeten Gebieten innerhalb der Pufferzone

Bei der Entscheidung über die Anwendung von Maßnahmen in Kontaktbetrieben (§§ 17 Abs. 3 [HPAI] und 44 Abs. 3 [NPAI]) oder in Betrieben in gefährdeten Gebieten, die sich in der Pufferzone befinden (§ 19 Z 7), sind folgende Hauptkriterien und Risikofaktoren zu berücksichtigen:

- 1. Umstände, die für eine Bestandsräumung sprechen:
 - a) Klinische Krankheitsanzeichen, die auf Geflügelpest in Kontaktbetrieben schließen lassen;

- b) hohe Empfänglichkeit der vorherrschenden Geflügelarten;
- c) Verbringung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus dem Betrieb, in dem Geflügelpest bestätigt wurde, zu Kontaktbetrieben nach dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einschleppung des Erregers in den Seuchenbetrieb;
- d) Standort der Kontaktbetriebe in einem Gebiet mit hoher Geflügelbesatzdichte;
- e) vor der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen bereits längere Präsenz der Geflügelpest und wahrscheinliche Verschleppung des Erregers aus dem Betrieb, in dem die Seuche bestätigt wurde;
- f) Standort der Kontaktbetriebe im Umkreis von 500 m um den Betrieb, in dem Geflügelpest bestätigt wurde;
- g) die Kontaktbetriebe stehen mit mehr als einem Betrieb, in dem Geflügelpest bestätigt wurde, in Verbindung;
- h) die Seuche ist nicht unter Kontrolle und die Zahl der Betriebe, in denen Geflügelpest
- 2. Umstafäligtdreugegenteide Bestandsräumung sprechen:
 - a) Keine klinischen Krankheitsanzeichen, die auf Geflügelpest in Kontaktbetrieben schließen lassen, und kein epidemiologischer Zusammenhang;
 - b) geringe Empfänglichkeit der vorherrschenden Geflügelarten;
 - c) es sind keine Verbringungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus dem Betrieb, in dem Geflügelpest bestätigt wurde, in Kontaktbetriebe nach dem wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einschleppung des Erregers bekannt;
 - d) Standort der Kontaktbetriebe in einem Gebiet mit niedriger Geflügelbesatzdichte;
 - e) vor der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen Präsenz der Geflügelpest, aber nur begrenzte Verschleppung des Erregers aus dem Betrieb, in dem die Seuche bestätigt wurde;
 - f) Standort der Kontaktbetriebe im Umkreis von mehr als 500 m um den Betrieb, in dem Geflügelpest bestätigt wurde;
 - g) die Kontaktbetriebe stehen nicht mit Betrieben in Verbindung, in denen Geflügelpest bestätigt wurde;
 - h) die Seuche ist unter Kontrolle.